



Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP
Friedentalstrasse 43, 6002 Luzern
Telefon 041 429 39 00, zmp@zmp.ch, www.zmp.ch

Statuten

Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP

Um die Leserlichkeit zu verbessern, wird in den vorliegenden Statuten in der Regel die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich jedoch selbstverständlich auf alle Geschlechter.

I. Firma, Sitz, Einzugsgebiet und Zweck

Art. 1 Sitz und Einzugsgebiet

¹ Unter der Firma

Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP

besteht mit Sitz in Luzern eine Genossenschaft, nachfolgend ZMP genannt, gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Artikel 828 ff. OR.

² Das Einzugsgebiet der ZMP umfasst die Kantone der Zentralschweiz und angrenzende Gebiete.

Art. 2 Zweck

¹ Die ZMP vertritt die Interessen ihrer Mitglieder und bezweckt die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage.

² Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

- a) die Bewirtschaftung der von den Mitgliedern produzierten Milchmengen;
- b) die Vermarktung der von den Mitgliedern produzierten Milch durch Koordination des Einkaufs und des gemeinsamen Verkaufs;
- c) Öffentlichkeitsarbeit, Information und Beratung nach innen und nach aussen;
- d) unterstützende Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder;
- e) Halten einer Mehrheitsbeteiligung an Emmi AG direkt oder indirekt über eine zu 100 % beherrschte Tochtergesellschaft;
- f) direkte oder indirekte Beteiligung an anderen Unternehmungen im In- und Ausland;
- g) Erwerb, Verwaltung und Veräusserung von Immobilien.

³ Ferner kann die ZMP alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Genossenschaft im Zusammenhang stehen.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglied im Sinne von Artikel 3a kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Gebiet gemäss Artikel 1 Abs. 2 einen Betrieb bewirtschaftet, welche Milch produziert und die Milch über die ZMP oder innerhalb der Tunnellösung vermarktet.

² Betriebs- und Gemeinschaftsformen jeglicher Art, welche gemeinsam Milch produzieren, gelten als ein Betrieb.

Art. 3a Ausübung der Mitgliedschaft

¹ Erfüllt nur eine natürliche oder juristische Person pro Betrieb die Voraussetzungen nach Artikel 3, ist sie Einzelmitglied.

² Erfüllen mehrere natürliche und/oder juristische Personen pro Betrieb die Voraussetzungen nach Artikel 3, so kann eine dieser Personen Mitglied werden. Das gleiche gilt bei Ehepaaren oder eingetragenen Partnern, wenn beide Ehegatten oder eingetragenen Partner die Voraussetzungen nach Art. 3 erfüllen.

³ Die Vertretung durch ein handlungsfähiges Familienmitglied eines Genossenschafters gemäss Art. 886 Abs. 3 OR, wie Ehegatten, eingetragene Partner oder Verwandte ist zulässig, soweit ein Mitglied seine Vertretung bezeichnet.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Wer Mitglied werden will, hat ein Beitrittsgesuch an den Vorstand der ZMP einzureichen und ein Eintrittsgeld zu leisten. Das Eintrittsgeld beträgt maximal 20 % des inneren Wertes der ZMP pro Mitglied. Basis bildet der letzte Jahresabschluss.

² Wenn ein Mitglied die Bewirtschaftung des Betriebes auf einen Dritten überträgt, so kann der neue Bewirtschafter auf Gesuch hin als Mitglied aufgenommen werden, ohne das Eintrittsgeld zu entrichten.

³ Mit einem Gesuch gemäss diesem Artikel anerkennen die Mitglieder die Statuten der ZMP als für sich verbindlich.

⁴ Der Vorstand der ZMP regelt die formellen Voraussetzungen und entscheidet endgültig über die Aufnahme und die Höhe des Eintrittsgeldes.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Wegfall der nach Artikel 3 und 3a notwendigen Voraussetzungen;
- b) durch Austritt:
Der Austritt kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ausschliesslich auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- c) durch Ausschluss:
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, das den Interessen der ZMP zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten. Vorbehalten bleibt Artikel 846 Abs. 3 OR.

² Weder ausscheidende Mitglieder noch deren Erben haben Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen, eine Abfindung oder auf eine Rückzahlung des Eintrittsgeldes.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Informationen, Beratungen und Dienstleistungen der ZMP zu Vorzugskonditionen in Anspruch zu nehmen;
- b) Delegierte an die Delegiertenversammlung zu entsenden;
- c) aus ihrem Wahlkreis einen Delegierten in die Präsidentenkonferenz und einen Delegierten als dessen Stellvertretung (Suppleant) zu wählen;
- d) ihre Milch zu den Bedingungen der ZMP zu verkaufen;
- e) freie Vertragsmengen von der ZMP zu erwerben;
- f) eine allfällige Rückvergütung nach Massgabe ihres Leistungsbeitrages an die ZMP gemäss Art. 27 zu erhalten;
- g) Mindestens 100 Mitglieder oder mindestens 10 Delegierte können bis 30 Tage vor einer Delegiertenversammlung einen Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung einreichen.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen der ZMP zu wahren;
- b) Statuten, Weisungen und Reglemente der ZMP einzuhalten;
- c) sämtliche Milch gemäss Vertragsmenge (Mengenreglement) der ZMP zu verkaufen. Ausnahmen bestehen für Mitglieder, die ihre Milch über die Tunnellösung verkaufen. Die Details regelt der Vorstand.
- d) die von der Delegiertenversammlung SMP beschlossenen Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden durch die Delegiertenversammlung SMP festgelegt. Die Mitglieder anerkennen die gelieferte Milchmenge, wie sie in der Datenbank Milch (dbmilch) erfasst ist, als massgebliche Bemessungsgrundlage dieser Beiträge.
- e) bestätigen ihr Einverständnis, dass die in der dbmilch erfassten Daten der Dachorganisation Schweizer Milchproduzenten SMP Genossenschaft als Grundlage für das Inkasso dieser Beiträge (und beschränkt auf diesen Zweck) zur Verfügung gestellt werden, ebenso, dass SMP berechtigt ist, diese Daten mit der gleichen Zweckbeschränkung an die mit dem Inkasso betrauten Mitgliedorganisationen weiterzuleiten.
- f) die weiteren von der Delegiertenversammlung ZMP beschlossenen Beiträge zu entrichten, die im Maximum 2.0 Rappen/Kilogramm vermarktete Milch nicht übersteigen dürfen.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt und beträgt im Maximum 0.5 Rappen/Kilogramm vermarkteter Milch. Daneben ist ein Beitrag gemäss Artikel 7 zu entrichten.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der ZMP haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- A) die Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung),
- B) die Delegiertenversammlung,
- C) der Vorstand,
- D) die Präsidentenkonferenz,
- E) die Geschäftsleitung und
- F) die Revisionsstelle

A) Gesamtheit der Mitglieder (Urabstimmung)

Art. 11 Urabstimmung

Der Vorstand oder die Delegiertenversammlung ist befugt, einzelne Geschäfte der Gesamtheit der Mitglieder zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Beschlussfassung kann durch schriftliche Abstimmung oder im Versammlungsverfahren erfolgen.

B) Delegiertenversammlung

Art. 12 Wahl der Delegierten

¹ Die Delegierten werden in den Wahlkreisen gewählt.

² Jedes Mitglied ist als Delegierter wählbar.

³ Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Delegierte werden nicht ersetzt.

⁴ Der Vorstand legt die Wahlkreise fest, ordnet die Wahl der Delegierten an und regelt die Durchführung der Wahlen.

Art. 13 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus maximal 200 Delegierten. Vorstandsmitglieder können nicht als Delegierte gewählt werden.

Art. 14 Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der ZMP und tritt an die Stelle der Generalversammlung.

² Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung der Vision und des Leitbildes;
- b) Genehmigung des Finanzberichts und des Geschäftsberichts;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder;
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Erledigung von Rekursen gemäss Artikel 5 Abs. 1 lit. c) der Statuten;
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- h) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie Anträge des Vorstands

Art. 15 Einberufung der Delegiertenversammlung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder der Revisionsstelle einberufen. Ebenso wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn Delegierte, die einen Zehntel der Mitglieder vertreten, oder ein Zehntel der Mitglieder eine solche unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

² Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand der ZMP mindestens 10 Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände sowie Angabe der Anträge des Vorstands.

Art. 16 Stimmrecht, Abstimmungen

¹ Wahlen und Abstimmungen werden, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Bei Stimmgleichheit bei den Wahlen entscheidet das Los.

² Die Genehmigung und Abänderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Delegierten eine geheime Durchführung verlangt oder diese vom Präsidenten angeordnet wird.

⁴ Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ein Delegierter kann sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

C) Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus 7 Personen.

² Die Mitglieder des Vorstands der ZMP werden von der Delegiertenversammlung jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Vorbehalten bleiben Ersatzwahlen bis Ende der laufenden Amtsdauer. Die Mitglieder des Vorstands der ZMP scheidern im Geschäftsjahr, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus dem Vorstand aus.

³ Eine Wiederwahl ist möglich, die maximale ununterbrochene Amtsdauer im Vorstand beträgt:

- a) 15 Jahre für die Vorstandsmitglieder;
- b) 18 Jahre für den amtierenden oder einen ehemaligen Präsidenten;
- c) angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgerechnet.

⁴ Die maximale Amtszeit als Präsident ZMP beträgt neun Jahre.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der gemäss Art. 14 Abs. 2 lit.d von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand der ZMP versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands.

³ Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, wobei bei Wahlen das Los entscheidet.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

¹ Der Vorstand der ZMP ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Genossenschaftsorgan übertragen oder vorbehalten sind.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
- b) Konstituierung des Vorstandes, insbesondere durch Wahl des Vizepräsidenten;
- c) Zuweisung der Aufgaben und Befugnisse der strategischen und operativen Gremien in einem Organisationsreglement;
- d) Bestimmen der zeichnungsberechtigten Personen. Die Berechtigten zeichnen ausschliesslich kollektiv zu zweien;
- e) Festlegung der Besoldungen und Entschädigungen der Delegierten, der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder der Präsidentenkonferenz und ihrer Suppleanten sowie von Projekt- und Arbeitsgruppen;
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- g) Anzeigepflicht bei Überschuldung und Kapitalverlust;
- h) Festlegen der Geschäftspolitik;
- i) Wahl der Geschäftsleitung;
- j) Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung;
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts;
- l) Festlegen des Mengenreglements, der Milchpreisbestandteile und Qualitätsanforderungen;
- m) Organisation und Überwachung des Einkaufs und des Verkaufs der Milch;
- n) Festlegen Mitgliedschaften bei Verbänden und Organisationen;
- o) Vorschlag/Nomination von Vertretern in Organisationen und Gesellschaften, bei denen die ZMP Mitglied oder wirtschaftlich verbunden ist. Wahl Delegierte SMP.

D) Präsidentenkonferenz

Art. 20 Zweck

¹ Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz aus den Wahlkreisen und ihre Suppleanten bündeln und vertreten die Interessen ihrer Region; sie amten im Gesamtinteresse ihres jeweiligen Wahlkreises. Zudem sind sie beratendes Organ beziehungsweise das Sondierungsgremium für den Vorstand in wichtigen Sachgeschäften.

² Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz sondieren Anliegen und Bedürfnisse ihrer Wahlkreise an der Delegiertenzusammenkunft, welche in der Regel zweimal pro Jahr stattfindet.

Art. 21 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus einem Vertreter (Delegierten) aus jedem Wahlkreis und dem Vorstandspräsidenten, maximal aus 11 Personen.

² Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz und die Suppleanten aus den Wahlkreisen werden in den Wahlkreisen gewählt. Jedem Wahlkreis steht das Recht zu, einen Delegierten aus dem Wahlkreis in die Präsidentenkonferenz zu entsenden. Um bei Bedarf die Stellvertretung in der Präsidentenkonferenz zu gewährleisten, wählt jeder Wahlkreis einen Suppleanten aus den Reihen seiner Delegierten. Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz und ihre Suppleanten werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, die maximale ununterbrochene Amtsdauer beträgt 15 Jahre.

³ Die Mitglieder scheidern im Geschäftsjahr, in welchem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus der Präsidentenkonferenz aus. Dies gilt auch für Suppleanten. Für ausscheidende Mitglieder und Suppleanten sind im betreffenden Wahlkreis Ersatzwahlen für die laufende Amtsperiode vorzunehmen.

⁴ Der Vorstand ordnet die Wahlen der Mitglieder der Präsidentenkonferenz an und regelt die Details in einem Wahlreglement.

Art. 22 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die Präsidentenkonferenz versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Präsidentenkonferenz erfolgt durch den Vorstandspräsidenten oder auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Präsidentenkonferenz.

² Soweit die Präsidentenkonferenz interne Beschlüsse wie Konsultativabstimmungen, Beschlüsse über interne Angelegenheiten oder Ähnliches fasst, gilt Folgendes: Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorstandspräsident den Stichentscheid.

Art. 23 Aufgaben der Präsidentenkonferenz

¹ Die Mitglieder der Präsidentenkonferenz haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie bringen die Anliegen ihres Wahlkreises in der Präsidentenkonferenz ein;
- b) in wichtigen Sachgeschäften ist die Präsidentenkonferenz, unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses des Wahlkreises, das Sondierungsgremium für den Vorstand;
- c) sie leisten Unterstützung bei der Organisation der Delegiertenzusammenkunft in ihrem Wahlkreis;
- d) sie führen den Vorsitz an der Delegiertenzusammenkunft in ihrem Wahlkreis;
- e) der Suppleant führt ein Protokoll an der Delegiertenzusammenkunft;
- f) nach Bedarf Bereitschaft zur Einsitznahme in Projekt- und Arbeitsgruppen oder temporären Kommissionen.

E) Geschäftsleitung

Art. 24 Geschäftsleitung

¹ Der Vorstand wählt eine Geschäftsleitung, welche für die operative Führung sowie das Rechnungswesen zuständig ist.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung ergeben sich aus dem Organisationsreglement.

F) Revisionsstelle

Art. 25 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten.

² Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Art. 26 Aufgaben

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 728a ff.

V. Genossenschaftliche Rückvergütung

Art. 27 Genossenschaftliche Rückvergütung

¹ Gemäss Artikel 6 Buchstabe f) können die Mitglieder der ZMP, welche mit ihren Leistungen zum Mitgliedergeschäft beitragen und die genossenschaftlichen Einrichtungen nutzen, nach Massgabe ihres Leistungsbeitrages an die ZMP über eine Rückvergütung am Reinertrag der Genossenschaft beteiligt werden. Am Rückvergütungsanteil sind nur diejenigen Mitglieder anspruchsberechtigt, welche die Milch der ZMP oder über eine Tunnellösung ebenfalls direkt der ZMP verkaufen. ZMP-Mitglieder, welche Milch direkt verkaufen (Direktvermarktung), haben für die direkt vermarktete Milchmenge keinen Anspruch auf diesen Rückvergütungsanteil.

² Die Verteilung der Rückvergütung an die anspruchsberechtigten Mitglieder erfolgt nach Massgabe der jährlich produzierten Verkehrsmilchmenge, abgestuft nach dem genossenschaftlichen Leistungsbeitrag im Mitgliedergeschäft.

³ Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Anspruchsberechtigung und Verteilung der Rückvergütung nach den Grundsätzen von Art. 27 in einem Reglement.

VI. Rechnungswesen und Gewinnverwendung

Art. 28 Rechnungswesen, Gewinnverwendung

¹ Für das Rechnungswesen sind die aktienrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften analog anzuwenden.

² Entsprechend dem genossenschaftlichen Grundgedanken, die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe zu fördern, bezweckt die Genossenschaft nicht in erster Linie, Gewinne zu erzielen. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in der Regel in seinem ganzen Umfange in das Genossenschaftsvermögen.

³ Eine allfällige Gewinnausschüttung an die Mitglieder der ZMP, nach Zuweisung des gesetzlichen Beitrages an die Reserven und nach Verteilung der genossenschaftlichen Rückvergütung gemäss Art. 27, erfolgt pro Kopf.

VII. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 29 Auflösung und Liquidation

¹ Für die Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder.

² Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss kann kein Mitglied aus der Genossenschaft entlassen werden, bis die Liquidation durchgeführt ist.

³ Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses, der nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, entscheidet die letzte Delegiertenversammlung.

VIII. Verschiedenes

Art. 30 Geschäftsjahr

Der Vorstand legt das Geschäftsjahr fest.

Art. 31 Publikationsorgan

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizer Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch einfachen Brief.

IX. Übergangsregelungen

Art. 32 Heilung Mitgliedschaft und Umwandlung bestehender Einzelmitgliedschaften

In Artikel 4 der Statuten ZMP ist der Erwerb der Mitgliedschaft geregelt. Fehlt ein schriftliches Beitritts-gesuch, so gilt der Nachweis als geheilt, wenn der Genossenschafter während mindestens fünf Jahren seine statutarischen Pflichten lückenlos erfüllt hat und die Mitgliederrechte ausüben konnte.

Art. 33 Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten mit dem Eintrag ins Handelsregister in Kraft (Genehmigung durch die Delegiertenversammlung ZMP am 20. April 2023).

Sempach Stadt, 20. April 2023/CA